

# Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege  
Postfach 80 02 09, 81602 München

An die  
Impfzentren, Regierungen, FQAen, Ge-  
sundheitsämter, Verbände,  
Schnelle Einsatzgruppe Pflege

**Name**  
Regina Ottmann  
**Telefon**  
+49 (89) 540233-437  
**Telefax**

**E-Mail**  
Regina.Ottmann@stmgp.bayern.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
G43g-G8300-2021/342-2

München,  
18.02.2021

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Impfpriorisierung von teilstationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe  
für Menschen mit Behinderung und Pflegebedarf

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund vermehrter Anfragen möchten wir Ihnen gerne ergänzende Infor-  
mationen bzgl. der Impfpriorisierung von teilstationären Einrichtungen der  
Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung und Pflegebedarf in Ab-  
stimmung mit dem StMAS an die Hand geben.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 CoronaimpfV n. F. (BANz. AT 08.02.2021 V1) haben  
Personen, die in stationären und **teilstationären** Einrichtungen zur Be-  
handlung, Betreuung oder Pflege älterer oder pflegebedürftiger Menschen  
behandelt, betreut oder gepflegt werden oder tätig sind, einen Anspruch auf  
Schutzimpfung mit höchster Priorität.

Auch für Menschen mit Behinderung in teilstationären Einrichtungen kann  
sich nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 CoronaimpfV ein Anspruch auf Schutzimpfung  
mit höchster Priorität ergeben. Dies gilt, soweit die Einrichtungen mit voll-

und teilstationären Einrichtungen zur Behandlung, Betreuung und Pflege für ältere oder pflegebedürftige Personen vergleichbar sind. Somit können auch pflegebedürftige Menschen mit Behinderung, die in einer solchen teilstationären Einrichtung behandelt, betreut oder gepflegt werden, Anspruch auf prioritäre Impfung haben. Dies gilt auch für die dort Beschäftigten.

Unter den Begriff teilstationäre Einrichtung für Menschen mit Behinderung können grundsätzlich verschiedene Einrichtungstypen fallen (z. B. Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke, Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM), Förderstätten, Tagesstrukturen für Erwachsene Menschen nach dem Erwerbsleben (T-ENE), Heilpädagogische Tagesstätten).

Vor dem Hintergrund der aktuell begrenzten Impfstoffverfügbarkeit sowie wegen der Notwendigkeit einer Vergleichbarkeit zu teilstationären Einrichtungen zur Behandlung, Betreuung und Pflege für ältere oder pflegebedürftige Personen, ist es erforderlich, den Anspruch auf Schutzimpfung mit höchster Priorität nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 CoronaimpfV auf solche teilstationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderung zu beschränken, bei denen davon auszugehen ist, dass sie überwiegend pflegebedürftige Menschen mit Behinderung betreuen. Es ist davon auszugehen, dass hierunter insbesondere Förderstätten sowie T-ENE fallen. Denn bei Förderstätten handelt es sich um teilstationäre Einrichtungen für Erwachsene mit schwersten und mehrfachen geistigen und/oder körperlichen Behinderungen. Das Angebot der T-ENE richtet sich an Personen mit Behinderung, die aus einer WfbM oder einer Förderstätte aus gesundheitlichen Gründen oder wegen Ihres Alters ausgeschieden sind, um Ihnen bedarfsgerechte Hilfen, bzw. eine möglichst individuelle Lebensgestaltung zu ermöglichen. Insofern kommen auch in der T-ENE die im Hinblick auf die Förderstätten beschriebenen Behinderungen vor.

Es ist jedoch in der Regel nicht davon auszugehen, dass der überwiegende Teil der Werkstattbeschäftigten pflegebedürftig ist, weshalb Werkstattbeschäftigte und das Fachpersonal der WfbM grundsätzlich keinen Anspruch auf Schutzimpfungen mit höchster Priorität nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 CoronaimpfV haben. Wir bitten Sie hierfür um Verständnis und um noch etwas Geduld, denn ein größerer Teil der Werkstattbeschäftigten dürfte einen

Anspruch auf Schutzimpfungen mit hoher Priorität nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 CoronaimpfV haben (Buchst. a (Trisomie 21) und c (geistige Behinderung)). Das Fachpersonal der Werkstätten könnte dann nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 CoronaimpfV einen Anspruch auf Schutzimpfungen mit hoher Priorität haben.

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass im Einzelfall ggf. aufgrund der Betreuung von überwiegend pflegebedürftigen Menschen mit Behinderung eine anderweitige Bewertung und ein Anspruch auf Schutzimpfung mit höchster Priorität nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 CoronaimpfV gerechtfertigt sein kann. Bei Vorliegen eines solchen Falles ist direkt mit dem jeweils zuständigen Impfzentrum Kontakt aufzunehmen, um abzuklären, ob eine Impfung in der Einrichtung oder im Impfzentrum stattfinden kann.

Dies kann etwa bei Beschäftigten und Betreuten einzelner Heilpädagogischer Tagesstätten der Behindertenhilfe der Fall sein, die schwerstbehinderte und überwiegend pflegebedürftige Kinder, Jugendliche und junge Volljährige betreuen. Zielgruppe und Pflegeleistungen sind in der Einrichtungskonzeption festgelegt.

Das Schreiben erhalten die Impfzentren, die Regierungen, die FQAen, die Gesundheitsämter, die Verbände, und die Schnelle Einsatzgruppe Pflege.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Dr. Bernhard Opolony  
Ministerialdirigent